



# Lizenzvereinbarung

der Firma:

Rankingwerk GmbH

Drieschweg 36, 53604 Bad Honnef,  
+49 2224 9899094, [info@rankingwerk.de](mailto:info@rankingwerk.de)

Stand: 01.09.2024

I.	Allgemein .....	3
II.	Nutzungsrecht.....	3
III.	Funktionsumfang .....	4
1.	Subscription .....	4
2.	Verlängerung der Subscription .....	4
IV.	14-tägiger Testzeitraum.....	4
V.	Voraussetzungen zur Nutzung der Software .....	5
1.	JTL Shop 5 .....	5
2.	Gültige Lizenz & Internetzugang .....	5
3.	Spezifische Anforderungen.....	5
4.	E-Mail-Kommunikation.....	5
VI.	Mängel .....	6
VII.	Haftungsbeschränkung.....	7
VIII.	Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel.....	9
IX.	Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	9

## I. Allgemein

Die nachfolgende Endbenutzer-Lizenz- und Subskriptionsvereinbarung (End User Licence and Subscription Agreement, EULA), gilt für die Überlassung von Nutzungsrechten der Rankingwerk GmbH, nachfolgend auch Lizenzgeber genannt, für den Nutzer, nachfolgend auch Lizenznehmer genannt, im Rahmen der Programmierung bzw. Software-Entwicklung von Erweiterungen (Plugins) für das E-Commerce System JTL-Shop der JTL-Software-GmbH. Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Software durch den Lizenznehmer bestimmt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Software nur im Rahmen dieser Lizenzbedingungen eingesetzt wird.

Sofern nicht anders vereinbart, umfasst dieser Vertrag alle durch den Lizenzgeber im Rahmen der Erstinstallation sowie zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer Aktualisierung zur Verfügung gestellten Dateien. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese über den offiziellen Extension Store der JTL-Software-GmbH oder direkt vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden.

## II. Nutzungsrecht

Mit Erwerb der Lizenz erhält der Lizenznehmer das einfache, zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software, sofern nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anders vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Eine Lizenz gestattet die Nutzung innerhalb einer JTL-Installation für eine Domain oder Subdomain. Der Name der Domain oder Subdomain ist bei Erwerb im JTL Extension Store zu hinterlegen.

Das Weitergeben der Software oder Teilen ebendieser an Dritte ist ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers weder in modifizierter noch unmodifizierter Form gestattet. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Lizenzgeber ist auch für den eigenen Gebrauch jegliche Veränderung der Software untersagt.

## III. Funktionsumfang

### 1. Subscription

Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Lizenznehmer bei Erwerb der Software eine 12-monatige Subscription ab Vertragsschluss. Sollten innerhalb dieses Zeitraums Updates für die jeweilige Software veröffentlicht werden, kann der Nutzer diese kostenlos herunterladen, installieren und nutzen. Zudem erhält der Lizenznehmer Zugriff auf First-Level-Support-Leistungen des Lizenzgebers. Auch die Option zum Wechsel der Lizenz Domain ist während der Subscription möglich.

Durch Erwerb der Software sowie einer Subscription durch den Nutzer entsteht kein Anspruch auf Aktualisierung und Weiterentwicklung der Software durch den Lizenzgeber. Der Lizenznehmer ist eigenständig dafür verantwortlich, verfügbare Aktualisierungen der Software durchzuführen.

### 2. Verlängerung der Subscription

Der Lizenznehmer kann die Subscription, sofern nicht anders vereinbart, während und innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Subscription um weitere 12 Monate verlängern. Eine Verlängerung der Subscription kann im Extension Store der JTL-Software-GmbH erworben werden. Nach Ablauf der Subscription kann keine neue Subscription zum ermäßigten Preis erworben werden. Der Nutzer ist verpflichtet, den zu diesem Zeitpunkt geltenden, vollen Versionspreis zu leisten, um die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Version der Software zu erhalten.

Als Beginn der neuen Subscription ist stets das Ablaufdatum der alten Subscription zu sehen. Den Status Ihrer Subscription kann der Lizenznehmer zu jedem Zeitpunkt im JTL-Kundencenter einsehen.

Der Lizenznehmer liegt selbst in der Verantwortung, rechtzeitig eine Subscription zu erwerben und im Rahmen dessen zur Verfügung stehende Aktualisierungen durchzuführen.

Sollte die Subscription nicht verlängert werden, kann der Lizenznehmer das Plugin, sofern dies hinsichtlich der technischen Anforderungen möglich ist, in der zu diesem Zeitpunkt besitzenden Version weiterhin nutzen. Das Anrecht auf weitere Aktualisierungen entfällt in diesem Fall, auch wenn diese bereits vor Ablauf der Subscription veröffentlicht wurden.

## IV. 14-tägiger Testzeitraum

Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Lizenznehmer vor Erwerb der Lizenz die Option, diese in einem 14-tägigen Testzeitraum kostenlos zu testen, um die Eignung und Funktion in Zusammenhang mit seinem Onlineshopsystem, seinem Hosting Server und seinen sonstigen Einstellungen sicherzustellen. Nach Ablauf der Testlizenz besteht kein Anspruch auf einen erneuten Testzeitraum.

## V. Voraussetzungen zur Nutzung der Software

### 1. JTL Shop 5

Der Betrieb der Software fordert zu jedem Zeitpunkt zusätzlich eine aktuelle, funktionsfähige und lizenzierte Version der Software JTL Shop 5. Lizenzbedingungen dieser Software können auf der Webseite der JTL-Software-GmbH eingesehen werden und sind nicht Teil dieser Vereinbarung.

### 2. Gültige Lizenz & Internetzugang

Zum Ausdruck der durch den Lizenznehmer erworbenen Lizenz wird diesem durch den Lizenzgeber ein Lizenzschlüssel überlassen. Dieser Lizenzschlüssel ist Voraussetzung für den Betrieb. Es besteht kein Anspruch auf Wechsel der mit der Lizenz verbundenen Domain oder Subdomain und der damit verbundenen Abgabe eines neuen Lizenzschlüssels.

Der Lizenzgeber weist den Lizenznehmer ausdrücklich darauf hin, dass für den aktiven Betrieb der Software ein Zugriff über das Internet auf die Server des Lizenzgebers zwecks Gültigkeitsprüfung der Lizenz zwingend notwendig ist. Eine Internetverbindung ist somit zum aktiven Betrieb der Software erforderlich.

Folgende Daten werden im Rahmen der regelmäßigen Gültigkeitsprüfung auf die Server des Lizenzgebers übertragen:

- Domäne auf der zum Zeitpunkt der Gültigkeitsprüfung die Software installiert ist
- Eindeutige Software-Kennung (Plugin-ID)
- Software-Version
- Lizenzschlüssel

Sollte zum Zeitpunkt der Gültigkeitsprüfung ein Versionsstand der Software eingesetzt werden, für den keine gültige Subskription vorliegt, so deaktiviert sich die Software automatisch. Eine erneute Aktivierung und Weiternutzung der Software ist dann nur möglich, wenn eine neue Subskription erworben wird.

### 3. Spezifische Anforderungen

Weitere zusätzliche Anforderungen bzw. Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Software sind in der jeweiligen Dokumentation des Plugins im JTL Extension Store und auf der Webseite des Lizenzgebers einsehbar.

### 4. E-Mail-Kommunikation

Die Rankingwerk GmbH wird den Nutzer über verschiedene Wege über sicherheitsrelevante Updates, Neuerungen, Anleitungen und Informationen zur Handhabung der Plugins informieren. Diese Information wird über die E-Mail-Adresse bei der Lizenzbestellung oder über die öffentlich einsehbare E-Mail-Adresse des Lizenznehmers erfolgen. Die E-Mail-Kommunikation kann durch den Lizenznehmer jederzeit abbestellt und deaktiviert werden.

## VI. Mängel

1. Der Lizenzgeber weist den Lizenznehmer darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware völlig fehlerfrei herzustellen. Insbesondere nicht, wenn, wie bei Funktionserweiterungen eines vorhandenen Systems, Abhängigkeiten zu diesem vorhandenen System bestehen.
2. Sobald ein Funktionsfehler bzw. Mangel auftritt, so ist dieser in Form einer schriftlichen Fehlerbeschreibung mitzuteilen und seine Erscheinungsform so genau und detailliert zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Fehlers möglich ist (z.B. durch Übermittlung der Fehlermeldungen als Screenshot sowie genaueste Protokollierung der Vorgehensweise, welche den Fehler hervorgerufen hat) sowie ein Bedienungsfehler des Anwenders ausgeschlossen werden kann.
3. Zur Geltendmachung von Mängelansprüchen wird bei Kaufleuten vorausgesetzt, dass diese ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB nachgekommen sind. Die Mängelanzeige innerhalb zwei Wochen nach Übernahme der Software (Übermittlung des Lizenzschlüssels) gilt als Nachweis, wobei zur Einhaltung der Frist das Absenden genügt. Sobald ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird, ist der Lizenzgeber unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt) schriftlich darüber zu informieren. Die Mängelanzeige kann über das Kontaktformular auf der Webseite des Lizenzgebers sowie die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse erfolgen.
4. Versäumt der Lizenznehmer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lizenzgebers für den nicht angezeigten offensichtlichen Mangel ausgeschlossen.
5. Ein Rücktritt vom Kauf aufgrund eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen, sofern die Kernfunktion der Software erfüllt wird.
6. Innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Mängelanzeige wird der Lizenzgeber den beschriebenen Mangel beheben, indem er nach eigener Wahl entweder:
  - a. Ersatz liefert,
  - b. oder den Mangel beseitigt,
  - c. oder eine bezüglich der Funktionalitäten gleichwertige Alternative anbietet.

Im Rahmen einer solchen Nacherfüllung wird dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber eine vom Mangel bereinigte Version der Software in Form eines Updates zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung kann als Download, Versand via E-Mail oder direkt als Installation auf dem Server des Lizenznehmers erfolgen.

Für den Fall, dass der Mangel nicht in der Entwicklungsumgebung des Lizenzgebers rekonstruiert und hinreichend analysiert werden kann, steht der Lizenznehmer in der Verantwortung, dem Lizenzgeber nach vorheriger Rücksprache über eine Online-Verbindung Zugriff auf das eigene System zur Rekonstruktion und Analyse des Mangels zu geben.

Der Lizenznehmer hat im Fall einer gescheiterten Mangelbeseitigung nach vergeblichem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachricht in Höhe von mindestens zwei Wochen oder aber im Fall der Verweigerung einer Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung oder Lieferung einer gleichgestellten Alternative das Recht auf:

- a. Rücktritt vom Kaufvertrag
- b. Minderung der Vergütung

Diese Rechte stehen dem Lizenznehmer auch dann zu, wenn dem Lizenzgeber die Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung oder alternative Lösungen unzumutbar sind. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Mangel in seiner Natur unerheblich ist.

7. Für den Fall, dass ein vonseiten des Lizenznehmers dem Lizenzgeber übermittelter Fehler nicht auf vom Lizenzgeber zu vertretenden Sach- oder Rechtsmangel der Software beruht, hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber durch Aufzeigen der scheinbaren Mängel entstandene Aufwendungen zu ersetzen. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass der Lizenznehmer die demnach unberechtigte Rüge der Mängel nicht selbst zu vertreten hat, insbesondere der Lizenznehmer nicht im Vorfeld erkennen konnte, dass der ausgewiesene Mangel nicht vom Lizenzgeber zu vertreten ist. Das Verschulden etwaiger vom Lizenznehmer für die Installation, Einrichtung, Aktualisierung und/oder den Betrieb der Software herangezogener Dritter gilt als eigenes Verschulden des Lizenznehmers.

## VII. Haftungsbeschränkung

1. Von der Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen ist die Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen. Der Lizenzgeber haftet nur für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und nur soweit es gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Der Lizenznehmer trägt einzig und allein die Verantwortung, die Kompatibilität des Plugins mit seinem Shop-System und den damit einhergehenden individuellen Einstellungen zu überprüfen und sicherzustellen. Darunter fällt auch die Überprüfung der Kompatibilität zu anderen, bereits verwendeten Plugins. Es wird angeraten, dies auf einem selbst zur Verfügung gestellten Testsystem im Rahmen des Lizenzgebers bereitgestellten Testzeitraums durchzuführen. Im Falle eines Software-Fehlers, der zu einer Unterbrechung oder einem Funktionsausfall des Shops führt, trägt der Shop-Betreiber einzig und allein die Verantwortung zur schnellen Behebung des Problems, bspw. durch eigenständige Deaktivierung/Deinstallation des Plugins oder durch Inanspruchnahme von technischem Support. Der Lizenzgeber haftet nicht für durch Ausfall des Shops entstandenen Schaden.
3. Eine mögliche Haftung des Lizenzgebers für etwaige Datenverluste beschränkt sich auf den üblichen Wiederherstellungsaufwand, der bei der Situation entsprechender regelmäßiger Sicherung der Daten durch den Lizenznehmer eingetreten wäre. Der Lizenznehmer ist eigenverantwortlich in einem zumutbaren Umfang zur regelmäßigen

Sicherung der Daten verpflichtet. Die Regelmäßigkeit der Sicherung ist dabei vom Lizenznehmer eigenverantwortlich zu bestimmen.

4. Falls im Plugin Software-Bibliotheken von Drittanbietern eingebunden sind und verwendet werden, kann vonseiten des Lizenzgebers keine Funktionalität frei von Sicherheitslücken und unerwarteten Softwarekonflikten garantiert werden. Sollte es im Falle derartiger Fehler zu Ausfällen oder sonstigen Schäden kommen, ist eine Haftung seitens des Lizenzgebers ausgeschlossen.
5. Sollten Schäden durch Fehler, Mängel oder unsachgemäße Installation von Fremd-Software entstehen, übernimmt der Lizenzgeber in keinsten Weise Haftung für ebendiese.
6. Ansprüche des Lizenznehmers im Zusammenhang mit Mängeln entfallen, wenn dieser ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der Software vorgenommen hat oder aber die Software zu einem anderen als dem Lizenzvertrag dienlichen Zweck eingesetzt wird (siehe hierzu "I. Allgemein") und ebendiese Änderung Ursache für das Auftreten der Mängel ist.
7. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber lediglich für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet der Lizenzgeber bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung seiner Vertragspflicht, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich gemacht hätte und auf deren Einhaltung die gegensätzliche Partei regelmäßig vertrauen darf.
8. Sollten eine wesentliche Vertragspflicht verletzt werden, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des voraussehbaren, typischerweise entstandenen Schadens in Höhe von bis zu dreimal dem Wert der Lizenz. Eine Haftung für vorhersehbare mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist nicht gegeben. Ausnahmen bilden jedoch Fälle von Arglist und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen den Lizenznehmer im Zusammenhang mit den Rechten an der Software erheben, muss dieser unverzüglich dem Lizenzgeber davon in Kenntnis setzen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, solchen Forderungen Dritter zuzustimmen, ohne dass der Lizenzgeber die Chance bekommt, alle Ansprüche des Dritten auf andere Weise abzuwehren.
10. Sollte tatsächlich ein Recht Dritter durch die Software verletzt werden, hat der Lizenzgeber nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unter Beibehaltung der Interessen des Lizenznehmers entweder dem Lizenznehmer die entsprechenden Nutzungsrechte für das betroffene Recht des Dritten zu verschaffen oder die Software so umzugestalten, dass sie nicht mehr gegen dieses Recht verstößt. Ist dies nicht möglich, gilt Ziff. 8 entsprechend.
11. Der Lizenznehmer trägt zudem einzig und allein die Verantwortung erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, sollten diese durch den Einsatz eines Plugins des Lizenzgebers notwendig werden. Eine Haftung des Lizenzgebers für Datenschutzverstöße durch den Einsatz eines Plugins im Shopsystem des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.



## VIII. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

## IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen des Dienstleisters sind in seinen Geschäftsräumen zu erfüllen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand 53639 Königswinter.

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Geschäftssitz des Dienstleisters.